

IFRS aktuell*

Neues aus der internationalen Rechnungslegung

Inhalt

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC
2. Europäische Union
3. AFRAC
4. IASB Projektplan
5. PwC Publikationen

IASB – Standards Änderungen des IFRS 1 und IAS 27

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC

Veröffentlichung von Änderungen des IFRS 1 und des IAS 27:
Anschaffungskosten einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen,
gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen im
Einzelabschluss des Mutterunternehmens

Die Änderung in IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS, sieht vor, dass ein Unternehmen in der IFRS-Eröffnungsbilanz seines Einzelabschlusses den Beteiligungsbuchwert von Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten (deemed cost) entweder mit:

- dem beizulegenden Zeitwert der Beteiligung im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS oder
- dem sich nach den bisher angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen ergebenden Buchwert der Beteiligung im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ansetzen darf.

Diese Vereinfachungsregelung soll vermeiden, dass in der u. U. aufwendigen und kostenintensiven rückwirkenden Bestimmung der Anschaffungskosten von Beteiligungen eine Hürde zur Anwendung der IFRS in Einzelabschlüssen von Mutterunternehmen gesehen wird.

IAS 27, Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS, wird wie folgt geändert:

- Die Definition der Anschaffungskostenmethode wird eliminiert.
- Dividenden von Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen sind künftig im Einzelabschluss des Mutterunternehmens erfolgswirksam zu erfassen, auch wenn der ausgeschüttete Gewinn aus der Zeit vor Erwerb des Tochterunternehmens stammt.
- Im Fall einer Reorganisation der Konzernstruktur hat die neue Muttergesellschaft die Anschaffungskosten für die Beteiligung an dem bereits vorher bestehenden Mutterunternehmen anhand dessen im Einzelabschluss bilanzierten Buchwerts des Eigenkapitals im Zeitpunkt der Gründung der neuen Muttergesellschaft zu bestimmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die neue Muttergesellschaft gibt im Austausch gegen Eigenkapitalinstrumente des bisherigen Mutterunternehmens eigene Eigenkapitalinstrumente heraus und erhält hierdurch die Beherrschung (control) über dieses Unternehmen.

- Die Vermögenswerte und Schulden der neuen Unternehmensgruppe stimmen unmittelbar nach der Reorganisation mit denen der bisherigen Unternehmensgruppe vor der Reorganisation überein.
- Die Anteilseigner der bisherigen Muttergesellschaft sind unmittelbar vor und nach der Reorganisation mit gleichen relativen und absoluten Anteilen an der bisherigen sowie an der neuen Unternehmensgruppe beteiligt.

Mit der Eliminierung der Definition der Anschaffungskostenmethode entfällt die Vorschrift, Ausschüttungen von Gewinnen aus der Zeit vor Erwerb des Tochterunternehmens erfolgsneutral mit dem Beteiligungsbuchwert zu verrechnen. Derartige Ausschüttungen können jedoch ein Indikator für Wertminderungen sein.

Die Änderungen des IFRS 1 und IAS 27 sind prospektiv für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Jänner 2009 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist möglich. Die Regelung zur Konzernreorganisation kann auch für vergangene Reorganisationen angewendet werden. Sie muss dann allerdings einheitlich auf alle Reorganisationen ab einem festzulegenden Zeitpunkt angewendet werden.

Pressemitteilung

Veröffentlichung der ersten „Improvements to IFRSs“

Der IASB hat am 22. Mai 2008 den ersten jährlich erscheinenden Sammelstandard zur Vornahme kleinerer Änderungen an den IFRS, die sog. „Improvements to IFRSs“ veröffentlicht. Die Änderungen an 20 IFRS sind das Ergebnis des ersten jährlichen Improvements-Prozesses des IASB. Detaillierte Informationen zu dem veröffentlichten Standard und den einzelnen Änderungen erhalten Sie in einer Sonderausgabe dieses Newsletter.

Pressemitteilung des IASB

Der FASB und der IASB haben im Rahmen ihres Projekts zur Entwicklung eines gemeinsamen konzeptionellen Rahmenkonzepts den Entwurf der ersten beiden Kapitel zu Zielsetzung und qualitativen Anforderungen der Finanzberichterstattung (Phase A des Projekts) veröffentlicht. Darüber hinaus wurde am gleichen Tag ein Diskussionspapier zur Frage, was als berichterstattendes Unternehmen zu gelten hat, veröffentlicht (Phase D des Projekts). Die Kommentierungsfrist zu beiden Dokumenten endet am 29. September 2008.

Entwurf der ersten beiden Kapitel des Rahmenkonzepts

Als Zielsetzung der gesamten Finanzberichterstattung wird die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen für gegenwärtige und potenzielle Kapitalgeber, d. h. Investoren, Gläubiger sowie sonstige Kapitalgeber (z. B. Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden) genannt. Die Informationen sollen diesen dazu dienen, sinnvolle Entscheidungen hinsichtlich der Allokation von Ressourcen als auch der Sicherung und Erhöhung von Ansprüchen aus bereits getätigten Investitionen zu fällen. Die zu gebenden Informationen müssen daher sowohl der Vorhersage der künftigen Fähigkeit, Zahlungsmittelüberschüsse zu generieren, als auch der Beurteilung der Qualität und Effizienz der Unternehmensführung dienen.

Im Hinblick auf heutzutage vorwiegend vorhandene Unternehmensstrukturen (nicht Eigentümer-geführte Unternehmen) wird für die Berichterstattung festgelegt, dass diese die Sicht des Unternehmens wiederzugeben hat und nicht aus der Perspektive bestimmter Kapitalgeber erfolgt (sog. entity perspective).

Improvements to IFRSs

FASB / IASB – Entwürfe / Diskussions- papiere Konzeptionelles Rahmenkonzept

Es wird jedoch klar angeführt, dass hierdurch keine grundsätzliche Entscheidung zur Anwendbarkeit der entity- oder proprietary-Theorie zu verstehen ist und den Ergebnissen der Phase D (siehe unten) nicht vorgegriffen werden soll.

Das zweite Kapitel des Entwurfs legt sog. qualitative Anforderungen (qualitative characteristics) für die Berichterstattung fest, die erfüllt sein müssen, um dem oben genannten Zweck der Finanzberichterstattung gerecht zu werden. Hierbei wird zwischen sog. fundamentalen (fundamental) und diese fördernden (enhancing) Anforderungen differenziert.

Als fundamentale Anforderungen an die Berichterstattung werden genannt:

- Relevanz (relevance): Informationen gelten als relevant, wenn ihnen ein potenzieller Einfluss auf Entscheidungen von Kapitalgebern zukommt. Relevante Informationen dienen der Beurteilung vergangener oder derzeitiger Ereignisse oder helfen bei der Vorhersage zukünftiger Ereignisse.
- Glaubwürdigkeit (faithful representation): Um glaubwürdig zu sein, müssen Informationen vollständig, neutral und frei von wesentlichen Fehlern sein. Diese Anforderung ersetzt die bisher als Verlässlichkeit bezeichnete qualitative Anforderung beider Rahmenkonzepte.

Neben die beiden wesentlichen Anforderungen treten folgende fördernde (enhancing) Anforderungen, die dazu dienen sollen, weniger nützliche Informationen von nützlichen Informationen zu trennen:

- Vergleichbarkeit (comparability): Diese Anforderung soll dem Abschlussadressaten ermöglichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier wirtschaftlicher Sachverhalte zu erkennen. Hierzu dient der Grundsatz der Stetigkeit, der sich auf die Anwendung gleicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eines Unternehmens über die Zeit hinweg als auch auf zwischen verschiedenen Unternehmen innerhalb einer Periode bezieht.
- Nachprüfbarkeit (verifiability): Hiermit soll dem Abschlussadressaten ermöglicht werden, nachzuprüfen, dass die gegebenen Informationen tatsächlich die wirtschaftlichen Gegebenheiten ohne wesentliche Fehler widerspiegeln oder dass angemessene Ansatz- und Bewertungsmethoden angewendet wurden.
- Zeitnähe (timeliness): Zeitnähe bedeutet, dass Informationen gegeben werden müssen, bevor sie ihre Fähigkeit, Entscheidungen der Kapitalgeber zu beeinflussen, verlieren.
- Verständlichkeit (understandability): Verständlichkeit bezeichnet die Qualität von Informationen, die es Abschlussadressaten ermöglicht, diese inhaltlich zu verstehen. Die Verständlichkeit wird verbessert, wenn Informationen geordnet, klassifiziert, klar und prägnant dargestellt werden. Verständlichkeit darf jedoch nicht so verstanden werden, dass entscheidungsrelevante Informationen, die sehr komplex und für bestimmte Adressaten nur unter Hinzuziehung von Experten verständlich sind, unterlassen werden dürfen.

Alle genannten Anforderungen stehen unter der Einschränkung durch Wesentlichkeits- und Kosten- / Nutzenüberlegungen.

Diskussionspapier Phase D (Berichterstattendes Unternehmen)

Das vorliegende Diskussionspapier beschäftigt sich mit der Fragestellung, was im Rahmen der Finanzberichterstattung als „Berichterstattendes Unternehmen“ gelten soll. Es wird dabei keine Definition des Begriffs entwickelt, sondern vielmehr der Frage nachgegangen, ob sich die Berichtspflicht nach der rechtlichen Einheit eines Unternehmens richtet oder für Berichtszwecke weitere Untergliederungen (disaggregations) oder Zusammenfassungen (aggregations) zulässig bzw. erforderlich sind.

Der erste Teil des Diskussionspapier, der sich der Frage möglicher weiterer Untergliederungen widmet, kommt zu dem Ergebnis, dass die rechtliche Einheit eines Unternehmens zwar oftmals dazu genutzt werden kann, die Grenzen der Berichtseinheit zu bestimmen, als solche aber für die Festlegung der Berichtseinheit nicht geeignet ist. Im Hinblick auf den o. g. Zweck der Berichterstattung wird vorgeschlagen, das berichterstattende Unternehmen als einen abgeschlossenen Bereich von Geschäftsaktivitäten, der für derzeitige und künftige potentielle Kapitalgeber von Interesse ist, zu beschreiben.

Der zweite Teil des Diskussionspapiers widmet sich der Fragestellung, welches konzeptionelle Modell als Grundlage für die Bestimmung der berichterstattenden Einheit einer Unternehmensgruppe herangezogen werden soll. Untersucht werden in diesem Zusammenhang folgende drei Modelle:

- das Modell der beherrschenden Einheit (controlling entity model);
- das Modell der gemeinsamen Beherrschung (common control model);
- das Risiken und Chancen-Modell (risks and rewards model).

Der Board kommt zum vorläufigen Ergebnis, die Beherrschungsmöglichkeit (control) zur grundlegenden Basis der Bestimmung des berichterstattenden Gruppenunternehmens zu machen, wobei Beherrschung nicht nur die Möglichkeit der Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens, sondern auch die sich hieraus ergebende Nutzenziehung bzw. Verlustverringerng umfasst.

Da jedoch unter bestimmten Bedingungen auch die Anwendung des common control-Modells als sinnvoll erachtet wird, soll das künftige Rahmenkonzept auch eine Diskussion dieses Modells enthalten. Wann dieses Modell anzuwenden ist, soll jedoch auf Standardebene und nicht innerhalb des Rahmenkonzepts festgelegt werden.

Das risks and rewards-Modell soll nach Ansicht des Board nicht weiter verfolgt werden. Hierzu werden jedoch Stellungnahmen erbeten.

Der dritte Teil des Diskussionspapiers widmet sich der Fragestellung, ob im Hinblick auf die Berichterstattung eines Mutterunternehmens, diese aus Sicht des Unternehmens (entity perspective) oder aus Sicht seiner Eigentümer (proprietary perspective) bzw. bestimmter Eigentümer (z. B. parent-company approach) erfolgen soll, als auch der Fragestellung, ob die Veröffentlichung eines Konzernabschlusses (consolidated financial statements) und / oder eines separaten Einzelabschlusses des Mutterunternehmens (parent-only financial statements) sinnvoll ist. Man kommt zum Ergebnis, dass die Berichterstattung aus Sicht des Unternehmens erfolgen soll, hierdurch die Bereitstellung von Informationen, die nur für bestimmte Kapitalgeber nützlich sind (z. B. Angabe von Minderheitenanteilen) jedoch nicht verhindert werden soll. Im Hinblick auf die Fragestellung Konzern- versus separater Einzelabschluss des Mutterunternehmens wird sich für die verpflichtende Offenlegung von Konzernabschlüssen ausgesprochen. Die zusätzliche Offenlegung eines separaten Einzelabschlusses des Mutterunternehmens soll jedoch zulässig sein, sofern dieser Abschluss zusammen mit dem Konzernabschluss veröffentlicht wird.

Der abschließende vierte Teil des Diskussionspapiers widmet sich verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Kontrollkonzept (control concept) des zweiten Abschnitts und kommt zu folgenden vorläufigen Ergebnissen:

- Zur Feststellung, ob ein Unternehmen Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausübt, sind sämtliche existierenden Faktoren und Umstände zu berücksichtigen. So ist ein einzelner Faktor alleine (z. B. Mehrheit der Stimmrechte) nicht zwangsläufig eine hinreichende Bedingung für das Vorhandensein von Kontrolle; andererseits soll das Vorhandensein von Kontrolle nicht deshalb verneint werden, weil sie zeitlich begrenzt ist.

- Bei der Feststellung der Möglichkeit der Beeinflussung der Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens ist auf tatsächliche Einflussmöglichkeiten und nicht auf rechtliche Gegebenheiten abzustellen.
- Das Vorhandensein einer Option zum Erwerb der Anteile an einem Unternehmen führt nicht per se zum Vorhandensein von Kontrolle. Diese ist grundsätzlich erst bei tatsächlicher Optionsausübung gegeben, es sei denn weitere Faktoren sprechen für das vorherige Vorhandensein der Kontrolle.
- Kontrolle ist nicht teilbar, insofern übt weder ein Partnerunternehmen eines Joint Ventures noch jemand, der auf ein Unternehmen einen wesentlichen Einfluss hat, Kontrolle aus.

[Standardentwurf des Rahmenkonzepts – Phase A](#)
[Diskussionspapier zum Rahmenkonzept – Phase D](#)

IASB – Mai-Meeting KMU-IFRS

Diskussion zu Änderungsvorschlägen zum Entwurf für KMU-IFRS

In seiner Mai-Sitzung beriet der Board über Änderungen des Standardentwurfs für KMU-IFRS basierend auf den wesentlichen Erkenntnissen aus den eingegangenen Stellungnahmen und den durchgeführten Feldversuchen. Der Board diskutierte u. a. folgende Änderungsvorschläge, die zum einen grundlegende Fragestellungen des Standards und zum anderen Sachverhalte zu den Abschnitten 1-3 betreffen.

Grundlegende Fragestellungen:

- Der Titel des Standards sollte in „IFRS for private entities“ geändert werden, wobei die Definition von „private entities“ der Definition von KMU aus dem Standardentwurf gleichen soll.
- Der Standard sollte als vollkommen eigenständiger Standard ohne Querverweise auf die „Full-IFRS“ konzipiert sein. Daher werden auch Themengebiete, die eher untypisch für „private entities“ sind, aber dennoch mit einer gewissen Häufigkeit auftreten, in den Standard aufgenommen.
- Folgende Regelungen, die im Entwurf lediglich mit Querverweisen auf die „Full-IFRS“ vorgesehen waren, sollten im Standard enthalten sein:
 - Bilanzierung von Finanzierungs-Leasingverhältnisse beim Leasinggeber
 - Aktienbasierte Vergütungen
 - Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von landwirtschaftlichen Vermögenswerten
 - Hochinflation.
 Regelungen zur Segmentberichterstattung, zum Ergebnis je Aktie und zur Zwischenberichterstattung sollte der Standard jedoch nicht beinhalten.
- Alle bestehenden Wahlrechte der „Full-IFRS“ sollten ebenso für „private entities“ anzuwenden sein. Dabei werden Wahlrechte, die bislang – auch aufgrund ihrer Komplexität – nicht für den Standard vorgesehen waren, in einem gesonderten Anhang aufgenommen.
- Kleine börsennotierte Unternehmen sollten nicht in den Anwendungsbereich des „IFRS for private entities“ fallen.
- Vom Anwendungsbereich sind weiterhin Unternehmen ausgenommen, dessen wesentliches Geschäft darin besteht, Fonds treuhänderisch zu halten. Unternehmen, die dieser Beschäftigung allerdings nur als Nebentätigkeit nachgehen, sollten verpflichtet sein, den Standard anzuwenden, wenn alle übrigen Anwendungskriterien erfüllt sind.
- Über die Abkehr des Begriffs „Fair Value“ bei geforderten jährlichen Neubewertungen hin zu einer einfachen Beschreibung der Wertermittlungsgrundlage wird in einer zukünftigen IASB-Sitzung beraten. Bis dahin soll der Mitarbeiterstab für jede vom Standard geforderte Bewertung einen Vorschlag für eine Beschreibung erarbeiten.
- Der Board entschied, dass eine Beurteilung von Anwendungsproblemen hinsichtlich des Standards erst dann vorgenommen wird, wenn praktische Erfahrungen von zwei Geschäftsjahren vorliegen.

Änderungsvorschläge zu den Abschnitten 1-3:

- Der Board entschied, dass ein Tochterunternehmen eines gemäß den Ansatz- und Bewertungsprinzipien der „Full-IFRS“ bilanzierenden Unternehmens auch die Anhangangaben der „Full-IFRS“ zu befolgen hat.
- Die im kürzlich erschienenen Entwurf zum neuen Rahmenkonzept des IASB enthaltene Zielsetzung nebst qualitativen Anforderungen sind bislang nicht Gegenstand des „IFRS for private entities“. Der Board wird zu einem späteren Zeitpunkt über deren Gültigkeit für den endgültigen Standard entscheiden.
- Grundlegende Konzepte und Prinzipien der „Full-IFRS“ sollten, so der Board, nicht wesentlich verändert auch für „private entities“ gelten.
- Der Board beschloss, dass die Ermittlung von steuerpflichtigen und ausschüttungsfähigen Einkommen keine Zielsetzung des „IFRS for private entities“ darstellt.
- Der Board entschied, dass die Vorgaben des ursprünglichen Entwurfs zur Darstellung des Abschlusses im Standard beibehalten und nicht konkretisiert werden. Die Regelungen des IAS 1, Darstellung des Abschlusses, sind im neuen Standard zu berücksichtigen. Dies bedeutet u. a., dass die Unternehmen eine umfassende Periodenerfolgsrechnung aufzustellen haben.

Änderungen des IFRS 1

Vorläufige Änderungen des IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS

Im März präsentierte der Canadian Accounting Standards Board (AcSB) die vorgeschlagenen Änderungen zu IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS, welche auf etwaige Anwendungsprobleme bestimmter Jurisdiktionen und Unternehmen, die in naher Zukunft IFRS anwenden, eingehen. In der Sitzung nahm der Board das Projekt auf die Agenda und beschloss über folgende vorläufige Änderungen zu IFRS 1:

- Der Board entschied, den Grundsatz in IFRS 1 einzuführen, dass ein erstmaliger IFRS-Anwender, der eine IFRS-konforme Bilanzierungsbeurteilung bei der bisherigen Anwendung anderer Rechnungslegungsgrundsätze, vor dem Übergang zu IFRS vorgenommen hat (bspw. ob eine Vereinbarung ein eingebettetes Leasingverhältnis beinhaltet), keine erneute Beurteilung nach IFRS 1 durchführen muss.
- Es wurde vorgeschlagen, dass der Ansatz zum beizulegenden Zeitwert retrospektiv für die Zeit vor der Umstellung auf IFRS nur dann ermittelt werden soll, wenn die benötigte Information zum von IFRS vorgeschriebenen Zeitpunkt vorhanden war. Ansonsten soll der bisher nach anderen Rechnungslegungsvorschriften angesetzte Buchwert fortgeführt werden.
- Der Board beschloss, dass Unternehmen der Öl- und Gasindustrie, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf IFRS die Vollkostenbewertung angewandt haben, die Bewertung von Explorations-, Evaluierungs-, Entwicklungs- und Produktionsvermögenswerten durch eine entsprechende Zuordnung der bisher nach anderen Rechnungslegungsvorschriften ermittelten Werte vornehmen können. Wenn ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch macht, ist die Grundlage für die Zuordnung im Anhang anzugeben. Zusätzlich sind die aufgeteilten Beträge auf Wertminderung im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS zu prüfen.
- Es wurde entschieden, eine Befreiung von der Umbewertung des Sachanlagevermögens für preisregulierte Unternehmen einzuführen, falls sich die nach den bisherigen Rechnungslegungsvorschriften angesetzten, jedoch nach IFRS nicht ansatzfähigen, Beträge nicht feststellen lassen (impracticability). Als preisreguliertes Unternehmen gilt in dem Fall ein Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt bzw. Produkte zu Preisen liefert, welche von einer preisregulierenden Behörde vorgeschrieben wurden.

Der Mitarbeiterstab des AcSB wurde vom Board aufgefordert, einen Änderungsentwurf des IFRS 1 zwecks Abstimmung zu entwickeln. Die

Kommentierungsfrist sollte ab dem Tag der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs 120 Tage betragen.

Hedge Accounting

Überarbeitung der Regelungen des IAS 39 hinsichtlich der bei Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen absicherbaren (Teil-)Risiken

Der IASB hat auf seiner Mai-Sitzung beschlossen, die im ursprünglichen Entwurf einer Ergänzung zu IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting) absicherbare Risiken, vorgesehene Änderungsvorschläge im Grundsatz zu übernehmen (vgl. hierzu im Detail die 10/2007-Ausgabe dieses Newsletter). Dies betrifft die

- Absicherung von Grundgeschäften, die keine entsprechende Optionalität beinhalten, mittels einer erworbenen Option in ihrer Gesamtheit (d. h. innerer Wert und Zeitwert) sowie die
- Absicherung von Inflationsrisiken, zum Beispiel im Fall eines inflationsabhängig vergüteten Finanzinstruments.

Als Konsequenz entfällt die Möglichkeit des Rückgriffs auf die sogenannte Hypothetische-Derivate-Methode als Verfahren zur Bestimmung der Effektivität eines Hedge, wenn das zu sichernde Grundgeschäft keine Optionalität beinhaltet. Damit wird die Möglichkeit der Designation erworbener Optionen in ihrer Gesamtheit als Sicherungsinstrument stark eingeschränkt.

Die Ergänzungen zu IAS 39 sollen voraussichtlich zum 1. Jänner 2009 in Kraft treten und rückwirkend anzuwenden sein.

Schulden – Änderung des IAS 37

Geplante Änderungen des IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen

Der IASB hatte im Juni 2005 einen Entwurf mit Änderungsvorschlägen zu IAS 37 und IAS 19 veröffentlicht. Zu o. g. Entwurf hatte der Board Stellungnahmen erhalten, die sich u. a. auf den Themenkomplex Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (termination benefits) richten. Diese Thematik war Gegenstand der Mai-Sitzung des Board, der hierzu folgende vorläufige Entscheidungen traf:

- Der Begriff des „kurzen Zeitraums“ (short period) im Rahmen der vorgeschlagenen Definition der freiwilligen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (voluntary termination benefits) bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem die freiwilligen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angeboten werden und dem Zeitpunkt, an dem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses tatsächlich erfolgt.
- Wenn ein Unternehmen freiwillige Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anbietet und sich diesem Angebot nicht mehr entziehen kann, muss das Unternehmen in der gleichen Weise wie im Zusammenhang mit unfreiwilligen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (involuntary termination benefits) eine Schuld erfassen.
- Eine Verpflichtung für unfreiwillige Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt erst dann vor, wenn die Arbeitnehmer wissen, ob sie zu derjenigen Gruppe von Arbeitnehmern gehören, deren Arbeitsverhältnis beendet wird.
- Weil sich die Definition der freiwilligen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf einen kurzen Zeitraum bezieht (s. o.), hängen diese Leistungen nicht mit künftig noch zu erbringenden Arbeitsleistungen zusammen.

Ergebnis je Aktie – Änderungen des IAS 33

Kurzfristiges Konvergenz-Projekt zur Änderung des IAS 33, Ergebnis je Aktie

Auf seiner Mai-Sitzung traf der Board folgende vorläufige Entscheidungen hinsichtlich des geplanten Änderungsentwurfs des IAS 33, Ergebnis je Aktie:

- Im Februar 2008 hatte der Board die überarbeitete Version des IAS 32, Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung, veröffentlicht. Die Änderung bezog sich auf eine Klassifizierung von einigen, mit Rückgaberechten ausgestatteten bzw. im Zuge einer Liquidation zu einer Verpflichtung führenden Finanzinstrumenten, als Eigenkapital. Der Board hat in seiner Mai-Sitzung vorläufig entschieden, die gleiche Klassifizierung für IAS 33 anzuwenden. Der Änderungsentwurf wird allerdings keine Behandlung des Ergebnisses je Aktie für solche Finanzinstrumente beinhalten, die zunächst als finanzielle Verbindlichkeit und erst nachträglich als ein Eigenkapitalinstrument qualifiziert werden.
- Der Änderungsentwurf soll klarstellen, dass die in IAS 33.45-47 beschriebene Methode zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie (gemäß US-GAAP sog. Treasury Stock-Methode) auch bei den Terminverkäufen von eigenen Aktien anzuwenden ist.
- Aktienbasierte Vergütungstransaktionen können eine Steuerreduzierung hervorrufen, deren Betrag höher ist als der damit im Zusammenhang stehende kumulierte Personalaufwand. Gemäß IAS 12, Ertragsteuern, sind die daraus entstandenen tatsächlichen wie auch latenten Steuern unmittelbar im Eigenkapital zu erfassen. Der Änderungsentwurf soll verdeutlichen, dass der steuerliche Vorteil in die Einnahmen bei angenommener Ausübung von verwässerten aktienbasierten Vergütungszusagen bei der Kalkulation des Ergebnisses je Aktie einzubeziehen ist.
- Der Board stellt klar, dass bei (brutto zu erfüllenden) Termingeschäften über den Rückkauf eigener Aktien bei Berechnung des Ergebnisses je Aktie die Stammaktie als zurückerworben zu gelten haben. Gemäß IAS 32 ist die Terminkaufvereinbarung als Verbindlichkeit mit dem Barwert des Rückkaufbetrags anzusetzen. Im Falle, dass auf die zurückzuerwerbenden Stammaktien entfallenden Dividenden nicht zum Unternehmen zurückfallen, liegen die Voraussetzungen eines partizipierenden Instruments nach IAS 33 vor, demzufolge die sog. Zwei-Klassen-Methode anzuwenden ist.
- Der Änderungsentwurf wird vorschlagen, dass die o. g. Regeln für Termingeschäfte über den Rückkauf eigener Aktien auch im Falle von obligatorischen Rückkäufen von Stammaktien anzuwenden sind.
- Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen des IAS 33 soll nicht zugelassen werden.

Sonstige Themen

Weitere diskutierte Themen

Der IASB diskutierte folgende weitere Themen:

- Bildung eines Expertengremiums für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts;
- Emissionsrechte;
- Vorläufige Entscheidungen zu (redaktionellen) Änderungen des IAS 38 und des IFRS 3 im Rahmen des Improvements-Prozesses;
- Ablauf- und Themenplanung für den nächsten jährlichen Improvements-Prozess;
- Diskussionspapier zur Ertragsrealisierung.

IASB-Update Mai 2008

IFRIC – Mai-Meeting Immobilienverkäufe

Abschließende Klarstellung zu dem Interpretationsentwurf IFRIC D21, Bilanzierung von Immobilienverkäufen

Das IFRIC beschloss in seiner Mai-Sitzung die Änderungen zu dem Interpretationsentwurf D21, Bilanzierung von Immobilienverkäufen. Die endgültige Fassung soll dem Board im Juni zur Bestätigung vorgelegt werden. Folgende Modifizierungen wurden gegenüber dem im Juli 2007 veröffentlichten Interpretationsentwurf sowie dem im März 2008 präsentierten Flussdiagramm vorgenommen (wir berichteten darüber in den Ausgaben 8/2007 und 5/2008 dieses Newsletter).

Anwendungsbereich

Das IFRIC stellte klar, dass der Anwendungsbereich sich auf Fertigungsaufträge von Immobilien bezieht. Folglich wird der Titel der Interpretation in „Immobilienfertigungsaufträge“ geändert. Zur weiteren Klarstellung wurden die Begriffe „Entwickler“ und „Verkäufer“ durch „Unternehmen, die sich mit Immobilienfertigung befassen“ ersetzt.

Anwendung des IAS 18, Erträge

Es wurde entgegen der im Interpretationsentwurf vorgeschlagenen Vorgehensweise beschlossen, dass in Fällen, in denen ein Käufer nur einen begrenzten Einfluss auf die Gestaltung der Immobilie hat, IAS 18, Erträge, und nicht IAS 11, Fertigungsaufträge, angewandt werden soll.

Fällt der Immobilienfertigungsauftrag unter den Anwendungsbereich des IAS 18, hat das bilanzierende Unternehmen zu bestimmen, ob es sich um die Erbringung einer Dienstleistung oder den Verkauf von Gütern handelt. Ist das Unternehmen ausschließlich für die Fertigung und nicht für die Bereitstellung der benötigten Baustoffe zuständig, kann es sich um ein Dienstleistungsgeschäft gemäß IAS 18.20 handeln. Wenn das Unternehmen jedoch sowohl für die Fertigung als auch für die Baustoffbereitstellung verantwortlich ist, handelt es sich um einen Verkauf von Gütern nach IAS 18.14. Bei letztgenannten hat das IFRIC zwei Vertragstypen identifiziert:

1. Verträge, bei denen das Unternehmen die Verfügungsmacht sowie die wesentlichen Risiken und Chancen entsprechend dem Leistungsfortschritt auf den Käufer überträgt. Sind in solchen Fällen die Voraussetzungen des IAS 18.14 kontinuierlich erfüllt, soll die Ertragsrealisierung laufend, dem Leistungsfortschritt entsprechend (percentage of completion method), erfolgen.
2. Verträge, bei denen das Unternehmen die Verfügungsmacht sowie die wesentlichen Risiken und Chancen, die aus einem Immobilienverkauf entstehen können, als Ganzes zu einem bestimmten Zeitpunkt auf den Erwerber überträgt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem Zeitpunkt zu realisieren, an dem alle Voraussetzungen des IAS 18.14 erfüllt sind.

Darüber hinaus identifizierte das IFRIC ähnliche Verträge wie im Fall 2, bei denen jedoch die Verfügungsmacht sowie die Risiken und Chancen für jeweils separierbare Güter zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf den Käufer übertragen werden. Dabei handele es sich nicht um einen Leistungsfortschritt, sondern um mehrere Lieferungen von jeweils einzelnen Gütern. Dementsprechend wäre die Ertragsrealisierung entsprechend dem Leistungsfortschritt nicht angemessen.

Identifikation des Grundstücksverkaufs als einzelne Komponente

Das IFRIC stellte fest, dass ein Immobilienfertigungsauftrag zunächst dahingehend analysiert werden soll, ob unterschiedliche Komponenten gemäß

IAS 18.13 gegeben sind. Von den jeweiligen Gegebenheiten ist es abhängig, ob der Verkauf eines Grundstücks als eine separate Komponente oder zusammen mit dem jeweiligen Gebäude anzusehen ist.

Anhangangaben

Hinsichtlich der Anhangangaben beschloss das IFRIC, dass für Verträge, bei denen die Voraussetzungen des IAS 18.14 kontinuierlich erfüllt werden (Vertragstyp 1), die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die wesentlichen Schätzungen und die Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten gemäß IAS 1 anzugeben sind – vergleichbar mit den Anforderungen des IAS 11.39 und 40.

Übergang und Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das IFRIC empfahl, die Interpretation erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Jänner 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahres rückwirkend anzuwenden.

Hedge Accounting

Abschluss der Beratungen zum Interpretationsentwurf D22, Zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Auf seinen Treffen im Januar und März 2008 diskutierte das IFRIC mögliche Anpassungen zu dem im Juli 2007 veröffentlichten Interpretationsentwurf D22, Zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb, gemäß IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, (detaillierte Informationen hierzu finden Sie in der 03/2008-Ausgabe dieses Newsletter). Als Ergebnis der Beratungen formulierte der Mitarbeiterstab verschiedene Änderungen am Entwurf, die auf der Mai-Sitzung des IFRIC beschlossen wurden.

Die Änderungen des Entwurfs betreffen unter anderem:

- Eine Konkretisierung des Betrags, der erfolgswirksam aus der Rücklage ausgebucht wird, wenn ein ausländischer Geschäftsbetrieb abgeht, für den eine Absicherung bestand.
- Eine Klarstellung der Übergangsvorschriften;
- Anwendungsbeispiele, die in einer Anwendungsanleitung (application guidance) enthalten sein werden.

In der Juni-Sitzung soll der endgültige Interpretationsentwurf dem Rat zur Bestätigung vorgelegt werden. Eine Veröffentlichung der Interpretation ist für Juni 2008 vorgesehen. Sie soll für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Oktober 2008 beginnen, verbindlich anzuwenden sein.

IFRS 2 und IFRIC 11

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Entwurf zu vorgeschlagenen Änderungen des IFRS 2 und IFRIC 11: Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich im Konzern

Im Dezember 2007 veröffentlichte der IASB einen Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen betreffend IFRS 2, Aktienbasierte Vergütung, und IFRIC 11, Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen nach IFRS 2.

Die im Entwurf veröffentlichten Änderungsvorschläge befassen sich mit der Bilanzierung von aktienbasierten Zusagen auf Barzahlung im Abschluss einer Einheit, die Güter oder Dienstleistungen erhalten hat, bei denen aber nicht die Einheit selbst, sondern ihr Mutterunternehmen oder ein anderes Konzernunternehmen die Verpflichtung hat, besagte Barzahlung zu leisten.

Nach Auswertung der während der Kommentierungsfrist, die am 17. März 2008 endete, eingegangenen Stellungnahmen zu o. g. Entwurf beschloss das IFRIC in seinen kommenden Sitzungen diverse Aspekte des Entwurfs erneut zu erörtern:

- Der Anwendungsbereich des Entwurfs soll genauer bestimmt werden, wobei Konsistenz zwischen den einschlägigen Formulierungen in IFRS 2, IFRIC 11 und IFRIC 8 herbeigeführt werden soll.
- In diesem Zusammenhang soll auch darüber beratschlagt werden, ob eine Anpassung der Definitionen von „aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“ und „aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Barausgleich“ im IFRS 2 selbst erfolgen sollte.
- Ferner sollen die Vorgaben des Entwurfs zu Klassifizierung und Bewertung der Zusage im Abschluss des Tochterunternehmens als „aktienbasierte Vergütungstransaktion mit Barausgleich“ vor dem Hintergrund des Umstandes erörtert werden, dass das Tochterunternehmen in den Fallkonstellationen, die im Entwurf genannt werden, keine Verpflichtung trifft.
- Des Weiteren soll darüber beratschlagt werden, wie eine (zeitanteilige) Zuordnung der Schuld des Mutterunternehmens auf den Abschluss des Tochterunternehmens nebst Neubewertung (remeasurement) konzeptionell begründet werden kann.

Agenda- Entscheidungen

Nicht auf die Agenda des IFRIC übernommene Fragestellung

Das IFRIC hat abschließend beschlossen, die folgende Fragestellung nicht auf seine Agenda zu übernehmen (sog. IFRIC Agenda Decision):

IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen – Bilanzierung von Pfandentgelt auf Behälter, die zurückgegeben werden können

Das IFRIC hatte sich bereits im Rahmen seiner November-Sitzung mit dieser Fragestellung befasst und vorläufig entschieden, hierzu keine Interpretation herauszugeben (vgl. 1/2008-Ausgabe dieses Newsletter). Aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen beschloss das IFRIC in März 2008, den Text für die Ablehnungsentscheidung noch einmal zu ändern (vgl. 05/2008-Ausgabe dieses Newsletter). Im Mai 2008 beschloss das IFRIC, die Fragestellung von seiner Agenda zu nehmen. Die geringfügig geänderte Ablehnungsentscheidung wird im Folgenden noch einmal zusammenfassend dargestellt:

Gegenstand der Anfrage an das IFRIC war die Bilanzierung von Pfandrückerstattungsverpflichtungen im Zusammenhang mit ausgereichten Behältern, die zurückgegeben werden können (returnable containers). So ist es in einigen Branchen üblich, dass von Kunden mit Auslieferung von Produkten in Mehrwegbehältern ein Pfandentgelt vereinnahmt wird und dem ausgebenden Unternehmen daraus eine Rückerstattungsverpflichtung für den Fall der Rückgabe entsteht. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, inwieweit diese Verpflichtungen nach Maßgabe der Vorschriften von IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, zu bilanzieren seien.

Das IFRIC merkte dazu an, dass in Paragraph 11 des IAS 32, Finanzinstrumente: Darstellung, ein Finanzinstrument definiert wird als „Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt“. Nach der Lieferung der Behälter an den Kunden hat der Verkäufer nur die Pfandrückerstattungsverpflichtung für die zurückgegebenen Behälter.

In den Fällen, in denen die Behälter im Rahmen der Verkaufstransaktionen ausgebucht werden, wird die Verpflichtung zur Rückerstattung des vereinnahmten Pfandentgeltes durch die Durchführung eines Austausches von Zahlungsmitteln (die Pfandhinterlegung in Bar) gegen die zurückzunehmenden

Behälter (nicht-finanzieller Vermögenswert) verkörpert. Ob es zu einer Austauschtransaktion kommt, obliegt dabei dem Kunden. Da die Transaktion den Austausch eines nicht-finanziellen Vermögenswertes beinhaltet, erfüllt sie im Ergebnis nicht die Definition eines Finanzinstrumentes im Sinne des IAS 32.

In den Fällen, in denen die Behälter allerdings nicht im Rahmen der Verkaufstransaktion ausgebucht werden, stellt das Recht auf die Rückerstattung des Pfandentgeltes im Hinblick auf den Behälter den einzigen Vermögenswert des Kunden dar. Unter diesen Umständen erfüllt die Verpflichtung die Definition eines Finanzinstrumentes im Sinne des IAS 32 und liegt demzufolge im Anwendungsbereich des IAS 39. Das IFRIC verwies in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des IAS 39.49, in der es heißt, dass der beizulegende Zeitwert einer finanziellen Verbindlichkeit mit einem Kontokorrentinstrument (demand feature), wie z. B. einer Sichteinlage, nicht niedriger ist als der auf Sicht zahlbare Betrag, abgezinst auf den frühesten Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsverpflichtung fällig werden könnte.

Das IFRIC beschloss, diese Fragestellung nicht auf die Tagesordnung zu übernehmen, da diesbezüglich lediglich geringe Unterschiede in der Bilanzierungspraxis zu erwarten sind.

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

Vorläufig nicht auf die Agenda des IFRIC übernommene Fragestellung

Das IFRIC hat vorläufig beschlossen, die folgende Fragestellung nicht auf seine Agenda zu übernehmen (sog. Tentative Agenda Decision). Einwendungen gegen die Nichtaufnahme der Fragestellungen auf die IFRIC-Agenda können bis zum 16. Juni 2008 beim IFRIC eingereicht werden. Die vorläufigen Agenda-Entscheidungen werden in der Juli-Sitzung erneut diskutiert.

Anwendung der Effektivzinsmethode

An das IFRIC wurde die Frage herangetragen, wie Finanzinstrumente, deren Zahlungen an Änderungen des Inflationsindex anknüpfen, im Rahmen der Effektivzinsmethode zu bilanzieren sind. Das IFRIC ist der Auffassung, dass die bestehenden Vorschriften in IAS 39.AG6-AG8 diese Fragestellung hinreichend klären und hat daher beschlossen diese Frage nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Sonstige Themen

Weitere Themen der Mai-Sitzungen des IFRIC waren:

- Agenda-Entscheidung bezüglich IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer – Planabgeltungen (wir berichteten darüber in der 05/2008-Ausgabe).
- Für die Juli-Sitzung vorgesehene Themen, insb. die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu D23, Unbare Ausschüttungen an Anteilseigner und D24, Kundenbeiträge, und die Fragestellung nach dem Ansatz von Verpflichtungen aufgrund von Preisregulierungen.

IFRIC-Update Mai 2008

IASCF Jahresbericht 2007

Am 23. Mai 2008 hat die IASC-Stiftung (IASCF), die Dachorganisation des IASB, ihren Jahresbericht 2007 veröffentlicht. Der Bericht beinhaltet neben detaillierten Informationen zu den Aktivitäten, zur Rechenschaftspflicht und Finanzierung der IASCF, einen Bericht des IASB-Vorsitzenden Sir David Tweedie über aktuelle Projekte des Boards.

Jahresbericht

Veröffent- lichung

Redaktionelle Änderungen an der gebundenen IFRS-Ausgabe 2008 und an IAS 1

Der IASB hat eine Liste der Errata und Änderungen nach Drucklegung zu der gebundenen Ausgabe 2008 der IFRS auf seiner Website bereitgestellt. Des Weiteren sind dort auch redaktionelle Anpassungen von IAS 1, Darstellung des Abschlusses, zu finden.

Redaktionelle Änderungen

2. Europäische Union

EU/EFRAG Endorsement-Status

Aktueller Stand des Endorsement-Prozesses

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihren Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung (Endorsement) aktualisiert (Stand: 22. Mai 2008). Der aktualisierte Bericht steht auf der Website der EFRAG als Download zur Verfügung.

Für die folgenden Verlautbarungen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Endorsement erfolgt:

- Überarbeiteter IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse (überarbeitet Jänner 2008)
- Änderung des IAS 23, Fremdkapitalkosten (überarbeitet März 2007)
- Änderung des IAS 1, Darstellung des Abschlusses (überarbeitet September 2007)
- Änderung des IAS 27, Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS (überarbeitet Jänner 2008)
- Änderung des IFRS 2, Aktienbasierte Vergütung: Ausübungsbedingungen und Annullierungen (Jänner 2008)
- Änderung des IAS 32 und IAS 1: Finanzinstrumente mit Rückgaberecht und Verpflichtungen im Rahmen der Liquidation (Februar 2008)
- IFRIC 12, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen
- IFRIC 13, Programme zur Kundenbindung
- IFRIC 14, IAS 19 – Die Obergrenze von Vermögenswerten bei leistungsorientierten Plänen, Mindestfinanzierungsanforderungen und ihre Wechselwirkung

EFRAG-Bericht zum Stand des Endorsement-Prozesses

CESR IFRS-Enforcement- Entscheidungen

Veröffentlichung einer dritten Sammlung von Auszügen aus der EECS-Datenbank von Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Einrichtungen zu den IFRS

Der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators – CESR) hat eine dritte Sammlung von Auszügen aus seiner Datenbank zu Durchsetzungsentscheidungen von nationalen Enforcement-Einrichtungen der EU veröffentlicht, die an den European Enforcers Coordination Sessions (EECS) teilnehmen. Auf diesen monatlichen Sitzungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen, an denen u. a. auch Vertreter der Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) teilnehmen, werden im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS und eines einheitlichen Enforcement innerhalb der EU die Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen diskutiert und schwierige Bilanzierungsfragen anhand von Praxisfällen erörtert. Die Enforcement-Entscheidungen der EECS-Mitglieder werden in eine Datenbank eingegeben, von denen die

nationalen Enforcement-Einrichtungen bei vergleichbaren Fällen nicht ohne Begründung abweichen sollen.

3. Sammlung von Auszügen aus der EECS-Datenbank (Mai 2008)

3. AFRAC

Stand: 3. Juni 2008

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **rot** markiert.

| | geplant | | | |
|---|------------|------------|------------|------------|
| | Q2 2008 | Q3 2008 | Q4 2008 | Q1 2009 |
| laufende Facharbeiten: | | | | |
| Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen - Verteilung des Dienstzeitaufwands gem IFRS | | E-St | St | |
| Bilanzzeit der gesetzlichen Vertreter – Formulierungen, Zweifels- und Haftungsfragen iZm §§ 82 und 87 BörseG | E-St St | | | |
| Corporate Governance-Bericht gem URÄG 2008 | | E-St St | | |
| IASB Discussion Paper "Financial Instruments with Characteristics of Equity" | | K | | |
| IASB Discussion Paper "Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments" | | K | | |
| IASB Discussion Paper "Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits" | | K | | |
| Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung | DP | | | |
| Überarbeitung der Stellungnahme zur Lageberichterstattung (insb URÄG) | E-St | St | | |
| Bilanzierung von Zuschüssen in der Rechnungslegung von Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor | St | | | |
| UGB-Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen | E-St | St | | |

| |
|--|
| Research Topics: |
| Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften gem URÄG 2008 |
| Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen/Unternehmen gem URÄG 2008 |
| Corporate Governance-Bericht gem URÄG 2008¹⁾ |
| Darstellung des Verhältnisses zwischen § 273 Abs 2 UGB und § 63 Abs 3 BWG²⁾ |
| Gruppenbesteuerung und Siebentelabschreibung - Abbildung gem IFRS |
| UGB-Bilanzierung von selbsterstellten, immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens³⁾ |

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

- 1) Diese Research Topic wurde zum laufenden Projekt (siehe oben).
 2) Diese Research Topic wurde mit Erarbeitung eines FMA-Rundschreibens abgeschlossen (siehe FMA-Homepage).
 3) Dieses Thema wird im Rahmen des laufenden Projekts "Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung" behandelt werden.

Aktuelle Ergebnisse aus der Facharbeit des AFRAC:

Diskussionspapier:
 Juni 2008 [Modernisierung der Rechnungslegung](#)

Stellungnahme:
 Juni 2008 [Erklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG \(Bilanzzeit\)](#)

4. IASB Projektplan

| Laufende Projekte | 2008 | 2008 | 2008 | 2009 |
|---|---|-----------------|--------------------|----------------------|
| | 2. Quartal | 3. Quartal | 4. Quartal | |
| Konsolidierung | – | DP ³ | – | – |
| Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert | RT ⁴ | – | – | ED ² |
| Darstellung des Jahresabschlusses (Phase B) | DP | – | – | – |
| Ertragsrealisierung | DP | – | – | – |
| Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen) | – | – | – | ED |
| Leasing | – | – | – | DP |
| Kurzfristige Konvergenz-Projekte: | | | | |
| • Joint Ventures | – | – | IFRS ¹ | – |
| • Ertragsteuern | ED | – | – | IFRS |
| • Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20) | abhängig vom Ausgang der Überlegungen zur Bilanzierung von Schulden (Änderung des IAS 37) | | | |
| Änderungen von Standards (Amendments to standards): | | | | |
| • Jährlicher Improvements-Prozess | – | – | ED ⁽ⁱⁱ⁾ | IFRS ⁽ⁱⁱ⁾ |
| • Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24) | (IFRS) | – | – | – |
| • Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode (IAS 33) | (ED) | – | – | – |
| • Finanzinstrumente: Identifikation von absicherbaren Teilrisiken (IAS 39) | – | – | IFRS | – |
| • Aktienbasierte Vergütung: Aktienbasierte Vergütungs-transaktionen mit Barausgleich im Konzern (IFRS 2 und IFRIC 11) | – | – | – | – |

| Laufende Projekte | 2008 | 2008 | 2008 | 2009 |
|--|---|------------|------------|------|
| | 2. Quartal | 3. Quartal | 4. Quartal | |
| Bilanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen | – | – | IFRS | – |
| Versicherungsverträge | – | – | – | ED |
| Schulden (Änderungen des IAS 37) | – | – | – | IFRS |
| Emissionshandelssysteme (Emission trading schemes) | Aufnahme des Projektes erfolgte im Rahmen der Dezember-Sitzung 2007 | | | |
| Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung (Common control transactions) | Aufnahme des Projektes erfolgte im Rahmen der Dezember-Sitzung 2007 | | | |
| Lagebericht (Management commentary) | Aufnahme des Projektes erfolgte im Rahmen der Dezember-Sitzung 2007 | | | |
| Rahmenkonzept (Conceptual framework): | | | | |
| • Phase B (Abschlussposten und Ansatz) | – | – | – | DP |
| • Phase C (Bewertung) | – | – | DP | – |
| • Phase E (Darstellung und Angaben) | – | – | – | – |
| • Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes) | – | – | – | – |
| • Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Organisationen) | – | – | – | – |
| • Phase H (Übrige Punkte) | – | – | – | – |

¹ International Financial Reporting Standard (IFRS)

² Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards (ED)

³ Diskussionspapier (DP)

⁴ Öffentliche Diskussion (Round-Table Discussion (RT))

() Sollte gemäß IASB-Projektplan (Stand 31.12.2007) bereits im 1.Quartal verabschiedet und veröffentlicht werden.

6. PwC Publikationen

Illustrative interim financial information for existing IFRS preparers

Die Neuauflage dieser Broschüre zeigt – auf der Grundlage eines fiktiven Konzerns, der sowohl Produktions- als auch Handelsaktivitäten betreibt – den Musterzwischenbericht eines IFRS-Anwenders, der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IAS 34, Zwischenberichterstattung, erstellt wurde. Daneben enthält die Broschüre eine Kurzübersicht über IAS 34 sowie eine Checkliste zu den sich aus dem Standard ergebenden Angabepflichten.

Download

The IFRS Manual of Accounting 2008 – Global guide to International Financial Reporting Standards

Der von PricewaterhouseCoopers veröffentlichte Praxis-Kommentar „The IFRS Manual of Accounting 2008“ bietet eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Regelungen der IFRS und Leitlinien zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen, die anhand von zahlreichen praktischen Beispielen, Auszügen aus Unternehmensberichten und Mustern von IFRS-Abschlüssen veranschaulicht werden.

[Publikationsseite \(PwC-Website\)](#)
[Bestellung der Publikation \(CCH Wolters Kluwer\)](#)

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:

aslan.milla@at.pwc.com
raoul.vogel@at.pwc.com
sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:
www.pwc.com/at/ifrs

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.